

FLOTTENAUSTAUSCHPROGRAMM DES BUNDESUMWELT-MINISTERIUMS (BMU) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER SOZIALEN DIENSTE

A. ZIEL UND GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen des Corona-Konjunkturprogramms die Umstellung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten auf Elektrofahrzeuge. Das BMU fördert die **Beschaffung** (Kauf) rein batterieelektrischer Neufahrzeuge (BEV) im Gesundheits- und Sozialwesen mit pauschal 10.000 € (Kumulierung mit Umweltbonus möglich).

B. Voraussetzungen in Kürze

- | Die Beschaffung der Elektrofahrzeuge soll umgehend nach Bewilligung erfolgen und möglichst innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.
- | Es wird nur der Kauf von Neufahrzeugen (**BEV**) gefördert. Leasing oder Mietkauf ist nicht förderfähig.
- | Ladeinfrastruktur kann nur in Verbindung mit dem Kauf von Fahrzeugen gefördert werden. Gefördert wird der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen, nicht öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten an Stellplätzen und Elektroinstallation auf Grundstücken oder an bestehenden Gebäuden in Deutschland.
- | Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die geförderten Elektrofahrzeuge **überwiegend betrieblich/beruflich genutzt werden (über 50 Prozent)**.
- | Die **Zweckbindungsfrist** für die beschafften Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur beträgt **24 Monate**. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen die geförderten Gegenstände nicht veräußert werden.
- | Der Antragsteller erklärt sich bereit, an einer übergeordneten Datenerhebung teilzunehmen.
- | Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor **Bewilligung des Antrags (Zuwendungsbescheid)** mit der zu fördernden **Maßnahme noch nicht begonnen wurde**. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich sowohl der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Abschluss des Kaufvertrages des Fahrzeuges oder der Ladestation) als auch bereits die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss (z.B. Bestellung des Fahrzeuges oder der Ladestation) zu werten.

C. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- | im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Organisationen und Unternehmen (gemäß Wirtschaftszweigklassifikation Q) sowie Leasinggeber, die u.a. an solche Organisationen und Unternehmen verlesen:
 - | Krankenhäuser, Kliniken
 - | Arzt-, Zahnarztpraxen
 - | Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von medizinischen Bademeistern, Hebammen sowie verwandten Berufen, Heilpraktikerpraxen, sonstige selbständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen

- | Heime
- | Sozialwesen
 - | soziale Dienste, soziale Betreuung
 - | Tagesbetreuung von Kindern
 - | Sonstiges Sozialwesen
- | Die dem Gesundheits- und Sozialwesen der Wirtschaftszweigklassifikation Q zugeordneten Einrichtungen und Tätigkeiten sind hier beschrieben (S. 518 – 528):
<https://www.destatis.de/static/DE/dokumente/klassifikation-wz-2008-3100100089004.pdf>

D. FÖRDERSUMME

- | Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges (BEV) pauschal 10.000,00 €.
- | Wallbox (AC) bis 22 kW pauschal 1.500,00 €.
- | Ladesäule (AC) bis 22 kW pauschal 2.500,00 €.
- | Kumulierung dieser Förderung mit Bundesmitteln auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) ist zulässig.
- | Wer das De-Minimis-Limit von 200.000 Euro für die vergangenen drei Steuerjahre ausgeschöpft hat oder diesen Höchstbetrag mit der beantragten Zuwendung übersteigt, kann Investitionsmehrkosten nach einem pauschalisierten Ansatz oder individuell nachgewiesene Mehrkosten fördern lassen.

E. WEITERE INFORMATIONEN

- | Antragstellung erfolgt im Rahmen des Förderaufrufes „Sozial & Mobil“ über das elektronische Antragsystem easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>)
- | Letztmaliger Stichtag für Antragstellung: **1. März 2022**
- | Weitere Informationen:
<https://www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme/sozial%26mobil>